

und seines Präsidiums das Sekretariat. Beim Bundesvorstand und beim Präsidium des Bundesvorstandes bestehen Kommissionen für zahlreiche Arbeitsgebiete.

15 d) Einen rechtlichen Zwang zur Mitgliedschaft gibt es nicht. Es wird jedoch für eine moralische Pflicht gehalten, dem FDGB anzugehören. Zu deren Einhaltung wird ein sozialer Zwang ausgeübt. Außerdem gewährt der FDGB seinen Mitgliedern gewisse Vorteile, die zum Beitritt verlocken (verbilligte Urlaubsreisen durch den Feriendienst, Zuschüsse zum Krankengeld, wenn der Lohnausgleich nach Ablauf von sechs Wochen (§ 282 AGB) nicht mehr gezahlt wird u. ä.).

16 6. Art. 44 Abs. 3 bestimmt, in welchen Bereichen der FDGB seine Mitbestimmung wahrnimmt.

17 a) Dabei wurden Bestimmungen des GBA sinngemäß in die Verfassung aufgenommen. Indessen geht diese weiter als das GBA. So bezeichnete das GBA es noch nicht als Aufgabe des FDGB, an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft maßgeblich teilzunehmen. Die Verfassung bringt zum Ausdruck, daß der FDGB nicht nur im sozial-ökonomischen Bereich mitzuwirken hat, sondern daß sich sein Tätigkeitsfeld auf die gesamte Gesellschaft erstreckt. Insoweit schließt Art. 44 Abs. 3 Satz 1 an Art. 2 Abs. 1 Satz 2 an (s. Rz. 35-40 zu Art. 2). Die Wendung »an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft« ist präziser als die Wendung »an der Lösung der Aufgaben im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus« im Entwurf.

18 b) §§ 6 Abs. 3 und 7 AGB konkretisieren die Teilnahme des FDGB an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft sowie an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft. Danach tragen die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen eine große Verantwortung für die allseitige Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die stabile Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft. Die Rolle des FDGB als Ordnungsfaktor für das politische System der sozialistischen Gesellschaft und als Mitgestalter der wirtschaftlichen Entwicklung wird so evident. Gleichzeitig wird seine Funktion als »Schule des Sozialismus«, von der die Satzung des FDGB spricht, deutlich. Denn das AGB trägt den Gewerkschaften auf, im sozialistischen Wettbewerb die Mitglieder der Arbeitskollektive zum Kampf um hohe Leistungen bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu organisieren. Sie sollen die Werktätigen befähigen, ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung und Planung bewußt und sachkundig wahrzunehmen, und durch ihre gesamte Tätigkeit die sozialistische Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und das der sozialistischen Lebensweise entsprechende Verhalten und Handeln der Werktätigen festigen. Ferner haben sie die Initiative der Werktätigen zur gezielten Überbietung der staatlichen Aufgaben zu fördern. Immerhin wird a.a.O. auch die Funktion als Interessenvertretung im eigentlichen Sinne genannt, wenn es dort heißt, daß die Gewerkschaften für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirken und die Werktätigen bei der politischen und fachlichen Weiterbildung unterstützen und ein reges geistig-kulturelles und sportliches Leben fördern sollen.

19 7. Art. 44 Abs. 3 Satz 1 bestimmt ferner, wie der FDGB seine Teilhabe in den genannten Bereichen wahrnimmt.

20 a) Die Wendung »durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe« schließt an Art. 21 Abs. 2 an, insoweit darin bestimmt wird, daß das Recht der Bürger auf Mitbe-